

Bekanntmachung Nr. 025/2010 vom 07.04.2010

Bekanntmachung

der Stadtverwaltung Baesweiler über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09.05.2010

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stadt Baesweiler wird in der Zeit vom 19.04.2010 bis 23.04.2010 während nachfolgend aufgeführter Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler, Wahlamt, Erdgeschoss, Zimmer 110, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag:	07.30 Uhr - 16.30 Uhr
Dienstag:	07.30 Uhr - 17.30 Uhr
Freitag:	07.30 Uhr - 12.30 Uhr

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl (19.04. - 23.04.2010), spätestens am 23.04.2010 bis 12.30 Uhr, bei der Stadtverwaltung Baesweiler, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler, Wahlamt, Erdgeschoss, Zimmer 110, Einspruch einlegen.

Der Einspruch muss schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18.04.2010 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Wahlkreis 3, Aachen III, durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,
 - 5.1. jeder in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat (§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 LWahlG),
 - b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 LWahlG),
 - c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt (§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 LWahlG).
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.05.2010, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde schriftlich oder mündlich beantragt werden (§ 17 LWahlO). Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer 5.2 a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann (§ 17 Abs. 4 Satz 3 LWahlO).

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm vom Bürgermeister auf Anforderung in den vor-
genannten Fällen auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine
schriftliche Vollmacht vorlegen. Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf
dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der
Stadt abgeholt werden.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtig-
ten persönlich nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch
Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen darf nur durch die vom Wahlberechtigten
benannte Person abgeholt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die
Eintragung der bevollmächtigten Person in den Wahlscheinantrag genügt) und die
bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der
Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf
Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimm-
zettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides
statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unter-
schriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die zuständige, auf dem Wahlbrief-
umschlag angegebene Stelle, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00
Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frei
gemacht zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standard-
brief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der
auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Baesweiler, den 07.04.2010
Der Bürgermeister

Dr. Linkens